

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 04/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 04/2004 vom 27.9.2004 wie folgt:

Die Liste der genehmigten Stoffströme wird ersetzt durch

- „- *Metalle,*
- *Flüssigkeiten,*
- *Schüttgüter,*
- *Sonstige feste Stoffe,*
- *Bauschutt,*
- *Elektro(nik)teile und*
- *Mischungen aus den genannten Material-Gruppen“*

B. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu den Änderungsanzeigen 17/06 (KKP 1) und 29/06 (KKP 2) bekannt gegeben wird.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 260,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kraftwerke AG – Kernkraftwerk Philippsburg hat mit Schreiben vom 12.4.2006 dem Umweltministerium im Rahmen des Antrags auf Freigabe zur Beseitigung die geänderte Betriebsanweisung BAW U 130 übersandt. In Anlage 3 dieser BAW wurden die Bezeichnung der Material-Gruppen, die auch in der Freigabe Nr. E 04/2004 genannt sind, teilweise geändert. Die Anpassung der Material-Gruppen wird mit diesem Bescheid auch in der o.g. Freigabe vorgenommen.

Als Entscheidungsgrundlage liegen diesem Bescheid folgende Unterlage zu Grunde:

- BAW U 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV (Stand: 02/06);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-06-0238) des TÜV SÜD ET BW vom 22.5.2006;
2. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da zu der mit Schreiben vom 12.4.2006 beantragten Freigabe auch Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeigen Nr. 17/06 (KKP 1) und Nr. 29/06 (KKP 2) eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Änderungsbescheid an die Zustimmung zu den o.g. Änderungsanzeigen gekoppelt.
 3. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. [REDACTED]



